

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (165 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im wesentlichen Erhöhungen der Kriegsofopferrenten für jene Witwen und Waisen vor, die ausschließlich oder überwiegend ihren Lebensunterhalt von den Bezügen nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz (KOVG.) 1957 bestreiten müssen. Überdies soll auch die ungleiche Behandlung der Kriegerwitwen hinsichtlich des Anspruches auf Zusatzrente gegenüber denjenigen Witwen beseitigt werden, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) einen Anspruch auf Ausgleichszulage haben. Um auch den Kriegerwitwen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu sichern, sieht der Gesetzentwurf die Gleichziehung der Witwenzusatzrente mit dem jeweiligen Richtsatz nach dem ASVG. vor. Außerdem sollen auch die Einkommensgrenzen für die erhöhten Waisenrenten und -beiträgen in ein entsprechendes Verhältnis zum Richtsatz gebracht werden. Die Neuregelung im KOVG. 1957 (Art. II und III des Gesetzentwurfes) soll gemeinsam mit der beabsichtigten Neufestsetzung des Richtsatzes ab 1. Juli 1971 wirksam werden. Die Angleichung an den Richtsatz macht es erforderlich, für die Zeit vom 1. Jänner 1971 bis

30. Juni 1971 eine Übergangslösung (Art. I des Gesetzentwurfes) zu schaffen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. November 1970 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Libal, Anton Schlager, Pansi, Scaudinger, Melter, Dr. Halder, Linsbauer, Dr. Kohlmaier sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung zweier gemeinsamer Abänderungsanträge der Abgeordneten Libal, Scaudinger, Melter und Genossen bzw. der Abgeordneten Anton Schlager, Melter, Libal und Genossen einstimmig angenommen. Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Melter und Anton Schlager fanden im Ausschuß keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (165 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. November 1970

Hellwagner  
Berichterstatter

Horr  
Obmann

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 165 der Beilagen

1. Im Art. II ist nach der Ziffer 1, als Ziffer 1 a einzufügen:

„1 a. Im § 13 Abs. 4 wird der Betrag von 5000 S auf 10.000 S erhöht.“

2. Im Art. II ist nach der Ziffer 9 als Ziffer 9 a einzufügen:

„3 a. § 46 Abs. 1, 3 und 4 haben zu lauten:

(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 257 S, die Elternpaarrente monatlich 315 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben; Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13), abzüglich eines Freibetrages von 277 S bei Elternpaaren den Betrag von 431 S und bei Elternpaaren den Betrag von 712 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. Im Art. II hat die Ziffer 13 wie folgt zu lauten:

„13. Im § 63 Abs. 2 hat die Zitierung der §§ 36, 42 und 46 zu entfallen.“

4. Im Art. II hat die Ziffer 14 wie folgt zu lauten:

„14. § 63 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35, 42, 46 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 11 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und die in den §§ 35, 42 und 46 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“